

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (80)332

Vol. 1980/0120

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

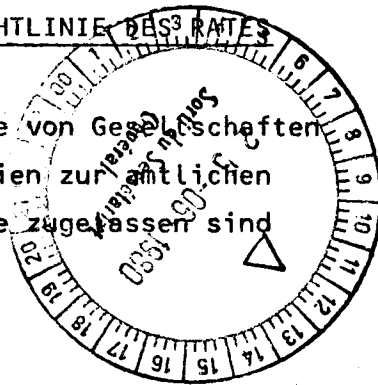
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 332 endg.

Brüssel, den 18. Juni 1980

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

über regelmässige Informationen, die von Gesellschaften
zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen
Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind



(Gemäss Artikel 149, Absatz 2 des EWG-Vertrages
von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Ursprünglicher Vorschlag

Neue Fassung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über regelmässige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über regelmässige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g,

unverändert

auf Vorschlag der Kommission,

unverändert

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, (1)

unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, (2)

unverändert

in Erwägung nachstehender Gründe:

unverändert

Die sechste Richtlinie des Rates vom betreffend den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (3), soll den Schutz der Anleger verbessern und ihn durch eine Koordination der bei der Zulassung zu veröffentlichen Informationen gleichwertiger gestalten.

Die Richtlinie des Rates 80/390/EWG vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (3), soll den Schutz der Anleger verbessern und ihn durch eine Koordination der bei der Zulassung zu veröffentlichen Informationen gleichwertiger gestalten.

(1) ABl. Nr. C vom

(2) ABl. Nr. C 53 vom 3. 3. 1980

(3) ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 1

Für die an einer Börse amtlich notierte unveränderte Wertpapiere müssen zum Schutz der Anleger während der gesamten Notierungszeit dieser Wertpapiere angemessene Informationen regelmässig erteilt werden. Durch eine Koordinierung betreffend diese laufende Information werden die gleichen Ziele wie mit dem Prospekt selbst verfolgt, und zwar den Schutz der Anleger zu verbessern und gleichwertiger zu gestalten, die Wertpapiere für die Anleger anziehender zu machen, die Notierung dieser Wertpapiere an mehreren Börsen der Gemeinschaft zu erleichtern, eine stärkere Durchdringung der Wertpapiermärkte zu bewirken, um so zur Entstehung eines echten gemeinschaftlichen Kapitalmarktes beizutragen.

Nach der Richtlinie des Rates vom betreffend die Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (4) müssen die zugelassenen Gesellschaften am Ende des Geschäftsjahres ihre Jahresabschlüsse und den Geschäftsbericht, die Informationen bezüglich des gesamten Geschäftsjahres der Gesellschaft enthalten, den Anlegern zur Verfügung stellen; die

Nach der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 betreffend die Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (4) müssen die zugelassenen Gesellschaften am Ende des Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss und Geschäftsbericht, die Informationen bezüglich des gesamten Geschäftsjahres der Gesellschaft enthalten, den Anlegern zur Verfügung stellen; mit der vierten

(4) ABL. L 66 vom 16. 3. 1979, S. 21

vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.7.1978 (5) hat die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen koordiniert.

Richtlinie 78/660/EWG des Rates (5) vom 25. 7. 1980 (5) sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen koordiniert worden.

Es empfiehlt sich ferner, den Anlegern im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal auch einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft vorzulegen. Diese Richtlinie kann sich somit darauf beschränken, Inhalt und Verbreitung eines einzigen Berichts zu koordinieren, der die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres umfasst.

unverändert

Im Falle der einfachen Schuldverschreibungen ist wegen der den Inhabern gewährten Rechte ein Schutz der Anleger durch Veröffentlichung eines Halbjahresberichts nicht erforderlich. Eine Koordinierung der regelmässigen Informationen ist daher nur bei Gesellschaften erforderlich, deren Aktien, Wandelschuldverschreibungen, austauschbare Schuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit gewinnabhängiger Verzinsung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind.

Im Falle der einfachen Schuldverschreibungen ist wegen der den Inhabern gewährten Rechte ein Schutz der Anleger durch Veröffentlichung eines Halbjahresberichts nicht erforderlich.

Aufgrund der Richtlinie 79/279/EWG können Wandelschuldverschreibungen, "austauschbare" Schuldverschreibungen (obligations échangeables) und Optionsanleihen nur dann zur amtlichen Notierung zugelassen werden, wenn die Aktien, auf die sie sich beziehen, bereits früher zur Notierung an dieser Börse oder zur Notierung an einem anderen geregelten, regelmässig tätigen, anerkannten und offenen Markt zugelassen worden sind oder gleichzeitig zugelassen werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch von diesem Grundsatz ab-

weichen, wenn ihre zuständigen Stellen die Gewissheit haben, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen über alle notwendigen Informationen verfügen, um sich ein Urteil über den Wert der Aktien bilden zu können, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen. Eine Koordinierung der regelmäßigen Informationen ist daher nur bei Gesellschaften erforderlich, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der Halbjahresbericht muss es den Anlegern ermöglichen, sich ein sachkundiges Urteil über die allgemeine Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft im Berichtszeitraum zu verschaffen. Der Bericht muss jedoch nur die wichtigsten Informationen über die Finanzlage und den allgemeinen Geschäftsgang der in Betracht kommenden Gesellschaft enthalten.

unverändert

Die Koordinierung sollte in mehreren Stufen erfolgen und demzufolge im derzeitigen Stadium sich auf die Festlegung von Mindestregeln beschränken.

unverändert

Zur Überwindung der in bestimmten Mitgliedstaaten sich ergebenden Schwierigkeiten bei der derzeitigen Situation ihrer Gesetzgebung kann mit Rücksicht auf die Durchführung von durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Massnahmen seitens der Unternehmen eine längere Frist als diejenige, die für die Anpassung der nationalen Vorschriften vorgesehen ist, gewährt werden.

unverändert

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Anleger sowie eines reibungslosen Funktionierens der Wertpapierbörsen müssen die Vorschriften über die regelmässig zu veröffentlichenden Informationen von den Gesellschaften, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse der Gemeinschaft zugelassen sind, nicht nur auf die in Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages angesprochenen Gesellschaften, sondern ebenso auf die Gesellschaften aus Drittländern angewendet werden -

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Anleger sowie eines reibungslosen Funktionierens der Wertpapierbörsen müssen die Vorschriften über die von den Gesellschaften, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse der Gemeinschaft zugelassen sind, regelmässig zu veröffentlichenden Informationen nicht nur auf die Gesellschaften der Mitgliedstaaten, sondern ebenso auf die Gesellschaften Drittländer angewendet werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

unverändert

Kapitel I : Allgemeine Vorschriften und Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf Gesellschaften Anwendung, deren Aktien oder Wandelschuldverschreibungen, austauschbare Schuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen, oder Schuldverschreibungen mit gewinnabhängiger Verzinsung, zur amtlichen Notierung an einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gelegenen oder dort tätigen Wertpapierbörse zugelassen sind, unabhängig davon, ob die Zulassung unmittelbar, mittels Zertifikaten, die diese Wertpapiere vertreten, und vor oder nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt.

2. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind jedoch Investmentgesellschaften, die nicht als Gesellschaften des "closed-end"-Typs anzusehen sind.

Als Investmentgesellschaften eines anderen als des "closed-end"-Typs im Sinne dieser Richtlinie gelten Investmentgesellschaften,

- deren Zweck es ist, die bei ihnen auf Angebote an die Öffentlichkeit hin eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen,

und

- deren Anteilscheine auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Gesellschaften zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf Gesellschaften Anwendung, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gelegenen oder dort tätigen Wertpapierbörse zugelassen sind, unabhängig davon, ob die Zulassung der Aktien unmittelbar oder mittels Zertifikaten, die diese vertreten, und vor oder nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt.

unverändert

unverändert

Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, durch die eine Investmentgesellschaft sicherstellen will, dass der Kurs ihrer Anteilscheine an der Börse nicht erheblich von deren Inventarwert abweicht. unverändert

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gesellschaften haben alljährlich einen Halbjahresbericht über ihre Geschäftstätigkeit während der ersten sechs Monate ihres Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 1 genannten Gesellschaften alljährlich einen Halbjahresbericht über ihre Geschäftstätigkeit während der ersten sechs Monate ihres Geschäftsjahres veröffentlichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können die unter diese Richtlinie fallenden Gesellschaften strengeren als den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen oder zusätzlichen Bedingungen unterwerfen, sofern diese Bedingungen auf sämtliche oder einzelne Kategorien von Emittenten allgemein angewendet werden. unverändert

Artikel 3

Kapitel II : Veröffentlichung und Inhalt des Halbjahresberichts

Artikel 4

Der Halbjahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. unverändert

Artikel 4

Artikel 5

1. Der Halbjahresbericht enthält Zahlenangaben über die Lage der Gesellschaft im Berichtszeitraum sowie Erläuterungen hierzu. unverändert

Artikel 5

2. Die in einer Tabelle aufzu- unverändert
führenden Zahlenangaben müssen min-
destens ausweisen:

- die Nettoumsatzerlöse;
- die sonstigen betrieblichen Erträge;
- die betrieblichen Aufwendungen;
- das Rohgewinnergebnis;
- die ausgeschütteten oder vorgeschla-
genen Zwischendividenden (eventuell).

3. Neben jeder Zahlenangabe ist unverändert
die für den entsprechenden Zeitraum
des vorangegangenen Geschäftsjahres
geltende Zahl zu vermerken.

4. Die Erläuterungen sollen die
Anleger in die Lage versetzen, sich
ein Urteil über die Entwicklung der
Tätigkeit der Gesellschaft im Be-
richtszeitraum zu bilden und einen
Vergleich mit dem entsprechenden Zeit-
raum des vorangegangenen Geschäfts-
jahres ermöglichen. Die Erläuterun-
gen beziehen sich auf die Zahlen-
angaben nach Absatz 2, sowie min-
destens auf die nachstehenden Daten,
die erforderlichenfalls mit Zahlen
zu belegen sind:

- Die Belegschaft;
- die bisherigen Investitionen sowie
die Entscheidungen über künftige
Investitionen;
- der Auftragsbestand;
- der Bestand an Fertigerzeugnissen;
- der Grad der Kapazitätsauslastung;
- die neuen Erzeugnisse oder Ge-
schäftstätigkeiten, die eine wesent-
liche Auswirkung auf den Umsatz hat-
ten.

4. Die Erläuterungen sollen die An-
leger in die Lage versetzen, sich
ein Urteil über die Entwicklung
der Tätigkeit der Gesellschaft im Berichts-
zeitraum zu bilden und einen Vergleich mit
dem entsprechenden Zeitraum des vorange-
gangenen Geschäftsjahres ermöglichen. Die
Erläuterungen beziehen sich auf die Zahlen-
angaben nach Absatz 2, sowie - soweit diese
von wesentlicher Bedeutung sind - auf min-
destens die nachstehenden Daten, die erfor-
derlichenfalls mit Zahlen zu belegen sind:

- Die Belegschaft
- bisherige Investitionen sowie von den
Leitungsorganen der Gesellschaft bereits
fest beschlossene wichtigste künftige In-
vestitionen mit Ausnahme von Anlagen in
anderen Unternehmen
- Auftragsbestand
- Bestand an Fertigerzeugnissen
- Grad der Kapazitätsauslastung

- neue Erzeugnisse oder Geschäftstätigkeiten, die eine wesentliche Auswirkung auf den Umsatz hatten
- die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr

Artikel 6

1. Im Sinne dieser Richtlinie
- zählen zum Nettoumsatzerlös die Erlöse aus dem Verkauf von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die Tätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug der Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern. Wird der Bericht in konsolidierter Form erstellt, sind bei den Nettoumsatzerlösen die von den Konzerngesellschaften untereinander getätigten Warenverkäufe und erbrachten Dienstleistungen nicht zu berücksichtigen;

Artikel 6

1. Im Sinne dieser Richtlinie:
- zählen zum Netto-Umsatzerlös die Erlöse aus dem Verkauf von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug der Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.
 - zählen zu den sonstigen betrieblichen Erträgen die Posten 2, 3 und 4 des Artikels 23 und die entsprechenden Posten des Artikels 24 sowie Posten 6 des Artikels 25 und der entsprechenden Posten des Artikels 26 der vierten Richtlinie 78/660/EWG.

- zählen zu den betrieblichen Aufwendungen die Posten 5, 6, 7 und 8 des Artikels 23 und die entsprechenden Posten des Artikels 24 sowie die Posten 2, 4 und 5 des Artikels 25 und die entsprechenden Posten des Artikels 26 der vierten Richtlinie;

unverändert

- ist das Rohgewinnergebnis der Unterschied zwischen a) den Nettoumsatzerlösen zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge und b) den betrieblichen Aufwendungen.

unverändert

2. Bei Gesellschaften, deren Jahresabschluss nicht gemäss der vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 erstellt wird, sind die unter dem 2. und 3. Gedankenstrich des Absatzes 1 bestimmten Informationen in entsprechender Art festzulegen.

2. Bei Gesellschaften, deren Jahresabschluss nicht gemäss der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt wird, sind die unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich des Absatzes 1 bestimmten Informationen entsprechend zu erstellen.

Artikel 7

Die Nettoumsatzerlöse sind nach Tätigkeitsbereichen und nach geographisch bestimmten Märkten aufzugliedern, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden.

Artikel 7

gestrichen

Artikel 8

1. Erstellt die Gesellschaft lediglich einen konsolidierten Jahres-

Artikel 8

in der deutschen Fassung unverändert

abschluss, so ist auch der Halbjahresbericht in konsolidierter Form zu erstellen.

2. Erstellt die Gesellschaft gleichzeitig einen nicht konsolidierten Abschluss und einen konsolidierten Abschluss (Konzernabschluss), so ist auch der Halbjahresbericht in beiden Formen zu erstellen. Die zuständige Stelle kann die Gesellschaft jedoch ermächtigen, den Halbjahresbericht entweder nur in nichtkonsolidierter Form oder nur in konsolidierter Form zu erstellen, sofern die andere Form keine zusätzlichen Angaben von wesentlicher Bedeutung enthält.

Artikel 9

1. Der Halbjahresbericht ist in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet bzw. weiter Verbreitung oder im Amtsblatt zu veröffentlichen oder dem Publikum entweder in schriftlicher Form an den mittels Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet bzw. weiter Verbreitung angegebenen Orten oder durch andere, von den zuständigen Stellen anerkannte gleichwertige Mittel zugänglich zu machen.

Sind die Wertpapiere in mehreren Mitgliedstaaten zur amtlichen Notierung zugelassen, ist der Halbjahresbericht gleichzeitig in jedem dieser Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

(1) ABL. Nr. L 65 vom 14. März 1968

2. Erstellt die Gesellschaft gleichzeitig einen nicht konsolidierten Jahresabschluss und einen konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss), so ist auch der Halbjahresbericht in beiden Formen zu erstellen. Die zuständigen Stellen können die Gesellschaft jedoch ermächtigen, den Halbjahresbericht entweder nur in nicht konsolidierter Form oder nur in konsolidierter Form zu erstellen, sofern die andere Form keine zusätzlichen Angaben von wesentlicher Bedeutung enthält.

Artikel 9

1. Der Halbjahresbericht ist in dem oder den Mitgliedstaaten, in denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind, durch Abdruck in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet bzw. weiter Verbreitung oder im Amtsblatt zu veröffentlichen oder dem Publikum entweder in schriftlicher Form an den mittels Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet bzw. weiter Verbreitung angegebenen Orten oder durch andere, von den zuständigen Stellen anerkannte gleichwertige Mittel zugänglich zu machen.

Sind die Aktien in mehreren Mitgliedstaaten zur amtlichen Notierung zugelassen, so ist der Halbjahresbericht gleichzeitig in jedem dieser Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

1bis. Die Veröffentlichung des Halbjahresberichts der Gesellschaften im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 68/151/EWG (1) hat gemäss deren Artikel 3 zu erfolgen.

2. Der Halbjahresbericht ist in der oder den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen oder in einer anderen Sprache abzufassen, sofern die Amtssprache bzw. die Amtssprachen oder diese andere Sprache in dem betreffenden Mitgliedstaat auf finan-
ziellem Gebiet üblich und von den zuständigen Stellen zugelassen ist.

3. Die Gesellschaft übermit-
telt gleichzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Halbjahresberichts eine Ausfer-
tigung desselben den zuständigen Stellen derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

Artikel 10

Im Halbjahresbericht ist zu erwähnen, ob die in ihm enthaltenen finanziellen Angaben von dem gesetz-
lichen Rechnungsprüfer geprüft wor-
den sind oder nicht. Hat der Rech-
nungsprüfer Bedenken geäußert, so
sind diese ebenfalls zu übernehmen.

2. Der Halbjahresbericht ist in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaates,
in dem die Aktien zur amtlichen Notierung
zugelassen sind, oder in einer der Amts-
sprachen dieses Mitgliedstaats oder in einer
anderen Sprache abzufassen, sofern die Amts-
sprache bzw. die Amtssprachen oder diese an-
dere Sprache in dem betreffenden Mitglied-
staat auf finanziellem Gebiet üblich und von
den zuständigen Stellen zugelassen ist.

3. Die Gesellschaft übermittelt gleich-
zeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Halbjahresberichts, eine
Ausfertigung desselben den zuständigen Stel-
len derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die
Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen
sind.

Artikel 10

Im Halbjahresbericht ist zu erwähnen,
ob die in ihm enthaltenen Buchführungsangaben
von den gesetzlichen Rechnungsprüfern geprüft
worden sind oder nicht. Sind diese Angaben ge-
prüft und ist die Bestätigung dieser Angaben
vom gesetzlich zugelassenen Rechnungsprüfer
verweigert oder mit Einschränkungen erteilt
worden, so müssen der Wortlaut der Verweigerung
oder der Einschränkung vollständig wiedergege-
ben und die Gründe dafür angeführt werden.

Kapitel III: Befugnisse der zuständigen Stellen

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten benennen die nationalen Stellen, die für die
Überwachung der Anwendung der durch
diese Richtlinie vorgeschriebenen Re-
geln zuständig sind. Sie unterrich-
ten die Kommission unter Angabe der
stetigen Aufteilung der einzelnen Zu-
ständigkeiten.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten benennen die
zuständige Stelle oder die zuständigen
Stellen und setzen die Kommission davon in
Kenntnis, wobei sie gegebenenfalls die Auftei-
lung der einzelnen Zuständigkeiten angeben.
Sie sorgen ferner für die Anwendung der Vor-
schriften dieser Richtlinie.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Stellen mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet werden.

3. Falls bestimmte durch diese Richtlinie auferlegte Pflichten der Tätigkeit einer Gesellschaft nicht in zutreffender Weise entsprechen, so sorgen die zuständigen Stellen dafür, dass die Pflichten entsprechend angepasst werden.

4. Die zuständigen Stellen können Gesellschaften von der Veröffentlichung bestimmter in dieser Richtlinie geforderten Informationen freistellen, wenn sie der Ansicht sind, dass

- diese Informationen nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft zu beeinflussen;
- die Verbreitung dieser Informationen dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letztgenannten Falle diese Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht, die für die Beurteilung der in Artikel 1 genannten Wertpapiere der Gesellschaft von Bedeutung sind.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Stellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Befugnisse erhalten.

unverändert

4. Die zuständigen Stellen können von der Aufnahme bestimmter, in dieser Richtlinie vorgesehener Angaben in den Halbjahresbericht befreien, wenn sie der Auffassung sind, dass die Verbreitung dieser Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letzteren Fall die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der betreffenden Aktien wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

5. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 finden ebenfalls Anwendung auf strengere oder zusätzliche Pflichten, die gemäss Artikel 3 auferlegt werden. unverändert

6. Veröffentlicht eine in einem Drittland niedergelassene Gesellschaft in diesem Staat einen den Bestimmungen des Artikels 5 dieser Richtlinie entsprechenden Halbjahresbericht, so können die zuständigen Stellen gestatten, dass dieser Bericht anstelle des in dieser Richtlinie vorgesehenen Halbjahresberichts veröffentlicht wird, sofern dieser Bericht den Anlegern eine Information sichert, vergleichbar derjenigen, die in diesem Artikel vorgesehen ist.

6 a. Diese Richtlinie berührt in keiner Weise die Verantwortlichkeit der zuständigen Stellen, die weiterhin ausschliesslich durch das innerstaatliche Recht geregelt wird.

Kapitel III a: Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 11 a

Ist ein Halbjahresbericht in mehreren Mitgliedstaaten zu veröffentlichen, so unterrichten sich die zuständigen Stellen untereinander und bemühen sich, ihre Anforderungen in bezug auf den Bericht möglichst weitgehend abzustimmen, die Häufung von Formalitäten zu vermeiden und einen einheitlichen Wortlaut anzuerkennen, der gegebenenfalls nur eine Übersetzung und Ergänzung entsprechend den eigenen Vorschriften jedes betroffenen Mitgliedstaates erfordert.

Kapitel IV : Kontaktausschuss

Artikel 12

Der in der Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse vom vorgehene Kontaktausschuss übernimmt ausserdem folgende Aufgaben:

- a) Unbeschadet der Artikel 169 und 170 des EWG-Vertrags eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch eine regelmässige Abstimmung bezüglich konkreter Anwendungsfragen, über die ein Gedankenaustausch als nützlich erachtet wird, zu erleichtern;
- b) ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich strengerer oder zusätzlicher Pflichten zu erleichtern, die sie gemäss Artikel 3 dieser Richtlinie auf rein nationaler Ebene auferlegen können;
- c) die Kommission, soweit erforderlich, bei Ergänzungen oder Änderungen an dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 12

Der durch Artikel 20 der Richtlinie 79/279/EWG eingesetzte Kontaktausschuss hat ausserdem folgende Aufgaben:

- a) Erleichterung einer harmonisierten Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmässige Abstimmung über konkrete Probleme, die sich aus ihrer Anwendung ergeben könnten und über die ein Gedankenaustausch als nützlich erachtet wird; die Artikel 169 und 170 des Vertrages bleiben unberührt;
- b) Erleichterung eines abgestimmten Vorgehens der Mitgliedstaaten hinsichtlich strengerer oder zusätzlicher Pflichten, die sie gemäss Artikel 3 dieser Richtlinie auf nationaler Ebene auferlegen können;

Kapitel V : Schlussbestimmungen

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten können **unverändert**
vorsehen, dass die in Absatz 1 be-
zeichneten Massnahmen erst ein Jahr
nach Ablauf der im ersten Absatz vor-
gesehenen Frist Anwendung finden.

3. Vom Zeitpunkt der Bekannt- **unverändert**
gabe dieser Richtlinie an teilen die
Mitgliedstaaten der Kommission den
Wortlaut der wesentlichen Rechts- oder
Verwaltungsvorschriften mit, die sie
auf dem unter diese Richtlinie fallen-
den Gebiet erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die
Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 14

unverändert

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
der Präsident